

12.03.04

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/2669 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung
– Drucksachen 15/2520, 15/2597 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 § 1 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe "Artikel 5," und "Artikel 17," jeweils die Angabe "Artikel" gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach der Angabe "Artikel 5 Abs. 2," wird die Angabe "Artikel 6," eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe "Artikel 9," wird die Angabe "Artikel" gestrichen.

Fristablauf: 02.04.04
Erster Durchgang: Drs. 71/04

2. In Artikel 1 § 2 sind nach den Wörtern "des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit" die Wörter "zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt" einzufügen.
3. Artikel 1 § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Mitwirkung von Zollstellen

Im Falle der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Durchfuhr von Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der in § 4 Abs. 1 genannten Rechtsakte fallen, wirken das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen bei der Überwachung in entsprechender Anwendung des § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit."

4. In Artikel 1 § 7 Abs. 3 Nr. 2 ist nach der Angabe "Abs. 3 oder" die Angabe "Abs." einzufügen.
5. In Artikel 2 Satz 1 ist die Angabe "2003" zu streichen.